



Hansestadt Lübeck · 5.610 · 23539 Lübeck

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin
z.H. Frau Schefe

Der Bürgermeister

Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Altstadt/Welterbe/Stadtteilplanung
Gebäude: Mühlendamm 12
Auskunft: Catharina Vogel
Zimmer: 1.2.21
Tel. (0451) 122-6139
Fax (0451) 122-6190
e-mail: catharina.vogel@luebeck.de
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: CVo
Datum: 30.09.2022

Stellungnahme des Bereichs 5.610 Stadtplanung und Bauordnung/ Welterbekoordination der Hansestadt Lübeck; zum Antrag gem. § 4 BImSchG - 3 WKA am Standort Schönberg-Rottendsdorf/Retelsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schefe,

die Lübecker Altstadt ist eine, nach Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. II 1977 S. 215), in die „Liste des Erbes der Welt“ eingetragene UNESCO-Welterbestätte und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Belange der Welterbestätte "Lübecker Altstadt" sind in die Abwägung mit anderen Belangen so einzustellen, dass die Erhaltung und Nutzung des Welterbes, sowie der Pufferzone und die wesentlichen Sichtachsen sichergestellt werden können.

Die Silhouette der Lübecker Altstadt ist ein zentraler Teil des OUV (outstanding, universal values - außergewöhnlicher, universeller Wert) des UNESCO-Welterbes. Die Wahrung der Sichtachsen ist entsprechend von großer Bedeutung. Eine Störung würde aus diesem Grund annehmbar eine Auseinandersetzung mit der UNESCO erwarten lassen.

Mit den nachstehenden Ausführungen wird Stellung genommen zum o.g. Vorhaben; gegen welches Bedenken geltend gemacht werden.

Telefon: (0451) 115

Unsere Sprechzeiten:

Montag 8.00 bis 14.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

Konten der Hansestadt Lübeck:

Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230

Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222

Postbank Hbg IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDEFF

Sparkasse z. L. IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL

Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 135082828

Busanbindung:

Buslinie(n): 1,2,4,6,7,9,15,16,17

Haltstelle(n): Fegefeuer

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel

Aufgrund der topografischen Geländehöhe und der Anlagenhöhe ist die visuelle Integrität des Welterbes beeinträchtigt.

Die Sichtachsen aus dem Westen gehören zu den wichtigsten Sichtpunkten. Wesentliches Merkmal der Silhouette ist die prägnante Fernsicht aus erheblicher Entfernung. Wie mit dem bloßen Auge erlebbar und wie alle Fotos eindringlich zeigen, ist aufgrund der Topographie mit Standorten auf dem Endmoränenrücken gerade bzw. nur hier die Sicht so besonders. Andere, alle 7 Türme umfassende Sichtbezüge, als die auf den Endmoränenhügeln, gibt es nicht. Die Standorte selbst sind Teil des Managementplanes und stehen als solche nicht in Frage. Sie sind allesamt nicht nur öffentlich zugänglich, sondern liegen zum großen Teil (insbesondere in diesem Fall) entlang klassifizierter Straßen.

Dies wurde bereits in vorangegangenen Stellungnahmen zu anderen Windkraftanlagen in direkter Nachbarschaft vielfach beschrieben.

Bereits die in den seit Jahren immer wieder erstellten Stellungnahmen der Welterbekoordination der Hansestadt Lübeck, zunächst zur Ausweisung der Windeignungsgebiete, später zu den verschiedenen Verfahren der Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Gebieten, haben immer wieder denselben Konsens- die Sichtachsen, dies beinhaltet nicht nur den Blick auf die Stadt, sondern auch den Blick darüber hinaus, sind und müssen von Störungen freigehalten werden, um die Integrität des Welterbes nicht zu stören, oder gar zu gefährden.

Die Aussagen des „Fachbeitrags Denkmalschutz“ in seinem Beitrag zur „Teilfortschreibung zum Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens des Landes MV“ sind an dieser Stelle zu beachten.

In dem Bericht des Fachbeitrags wird auf Folgendes verwiesen: S.32 ff.:

„Darüber hinaus ist die visuelle Dominanz weiterhin von der Einsehbarkeit und Überschaubarkeit des landschaftlichen Raumes abhängig. In der Küstenregion ist grundsätzlich von einer weiten Einsehbarkeit auszugehen. Der gerade und oftmals weit entfernte Horizont prägt in vielen Bereichen die Wahrnehmung von Landschaft, in welchen einzelne vertikale Elemente wie Kirchtürme, Masten, Feldgehölze und auch WEA besonders hervortreten, zum Teil über sehr große Entfernungen (bspw. Lübeck)...

..Eine allgemein gültige Grenze, in welcher Entfernung WEA nicht mehr sichtbar und kein Konfliktpotenzial sind, kann nicht festgelegt werden...

..Um im Einzelfall auch die Wirkung auf weitreichende Sichtachsen oder die Wahrnehmung von Türmen z. B. Lübeck einschätzen zu können, wird der Betrachtungsraum für die WEA um ein Ensemble deshalb im Bedarfsfall auf 20 km erweitert...Die Abstandsintervalle sind dabei nicht als feste Grenzen zu verstehen, sondern als Anhaltspunkte für das potenzielle Ausmaß der Auswirkungen, da diese vom jeweiligen zu betrachtenden Einzelfall abhängig sind“

(https://www.region-westmecklenburg.de/PDF/Fachbeitrag_Denkmalschutz.PDF?ObjSvrID=3263&ObjID=642&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1564497338)

Im o.g. Fachbeitrag des Denkmalschutzes wird auf den individuellen Bedarfsfall hingewiesen.

Die geplanten Windkraftanlagen sind laut Visualisierung der WEMAG Projektentwicklung insbesondere vom Sichtpunkt 21 deutlich und auch zwischen den Türmen wahrnehmbar zu erkennen. Zudem sind die Anlagen durch ihre geplanten Naben-Höhen von über 164 m und

zusätzlich mit rotierenden Rotorblättern trotz ihrer Entfernung vom Sichtstandpunkt sehr gut sichtbar und stören die Integrität der Sichtbezüge nicht nur, sondern lenken eine nicht gewollte Aufmerksamkeit zu den Windenergieanlagen. Es muss an dieser Stelle von einer Störung des Welterbes ausgegangen werden.

Es ist auch nicht maßgeblich, dass bereits Windenergieanlagen im erweiterten Sichtbereich gebaut wurden. Diese neu geplanten zusätzlichen Anlagen lenken durch ihre immer höhere Dichte noch mehr den Blick ab.

Der Welterbekoordination ist durchaus bewusst, dass durch das neue EEG 2023 und die damit einhergehenden abzeichnenden Veränderungen auch insgesamt ein Umdenken stattfinden wird. Gemessen an der Gesamtfläche in Deutschland ist allerdings der Teil des Denkmalbestandes und noch weniger der der Welterbstätten so gering, dass dies in keinem Verhältnis steht, Welterbestätten in einer Gesamtbetrachtung des erneuerbaren Energie-Bedarfs zu gefährden. Es muss an dieser Stelle immer eine Rechtsgüterabwägung stattfinden. Der universelle Wert einer Welterbestätte steht außer Frage und sollte in diese Abwägungen immer Eingang finden.

Die Welterbekoordination kommt zu dem Ergebnis, dass eine maßgebliche, wesentliche Beeinträchtigung des Denkmalbestandes des Eindrucks des UNESCO-Welterbes gemäß §2 DschG SH zu sehen ist.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit, die selbstverständlich abschließend durch die örtlich zuständige Denkmalbehörde vorzunehmen ist, bestehen zwischen der Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern und der in Schleswig-Holstein keine wesentlichen inhaltlichen Unterschiede.

Aus Sicht der Welterbekoordination der Hansestadt Lübeck kann dem Vorhaben nicht zugestimmt werden. Wir bitten auf Grund der vorangestellten Ausführungen eine Genehmigung der beantragten Windkraftanlage am Standort Schönberg-Rottendsdorf/Retelsdorf- zu versagen und ggf. über einen alternativen Standort in den Austausch zu gehen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Catharina Vogel
Welterbebeauftragte